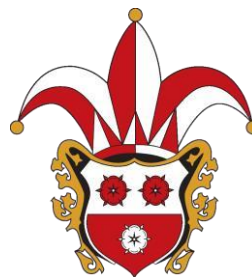


Entwurf Neufassung

Satzung der Moosburger Gesellschaft Narrhalla e.V.

Stand 25.05.2026



§1 Name

Die Moosburger Gesellschaft Narrhalla e.V. ist ein eingetragener Verein. Er ist im Vereinsregister im Amtsgericht Freising unter der Registernummer 130033 eingetragen.

Der Verein Moosburger Gesellschaft Narrhalla e.V. mit Sitz in Moosburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums, insbesondere des Faschings, des Karnevals, der Fastnacht sowie dem Gardetanzsport. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Abhaltung von Karnevalssitzungen, Faschingsbällen einschließlich Kinderfaschingsbällen und Durchführung von Karnevalsumzügen. Der Verein steht auf demokratischer Grundlage.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Das Präsidium kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, Firmen und Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen oder privaten Rechts sein.
2. Die Moosburger Gesellschaft Narrhalla e.V. besteht aus:
 - a) Mitgliedern
 - b) Ehrenmitgliedern

3. Zu „Ehrenmitgliedern“ können solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Ihre Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums durch den Vereinsausschuss durch einfachen Mehrheitsbeschluss.
4. Der Aufnahmeantrag ist bei der Moosburger Gesellschaft Narrhalla e.V. schriftlich auf dem Postweg einzureichen. Der Aufnahmeantrag kann auch per E-Mail gestellt werden, wobei der E-Mail dann ein Abbild des unterschriebenen Aufnahmeantrages beigelegt sein muss. Mit der Einreichung des Aufnahmeantrags wird die Vereinssatzung anerkannt.
5. Über die Aufnahme von aktiven und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vereinsausschuss durch einfachen Mehrheitsbeschluss.
6. Die Aufnahme wird dem Antragsteller in Textform mitgeteilt. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
7. Die Ablehnung eines Antrags durch den Vereinsausschuss ist nicht anfechtbar.
8. Die Moosburger Gesellschaft Narrhalla e.V. ist nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben.
9. Jedes Mitglied ist verpflichtet bei Änderungen zu Anschrift, Wohnort, Bankverbindung, dies dem Verein selbstständig und unmittelbar mitzuteilen. Ergibt sich durch eine nicht mitgeteilte, geänderte Bankverbindung eine Lastschriftrückbuchung, so hat das Mitglied neben dem Mitgliedsbeitrag auch die Rückbuchungsgebühren zu tragen.
10. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Beschlussfassung des Vereinsausschusses. Es gilt eine 12-monatige Probemitgliedschaft, während der die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen entweder einseitig oder im gegenseitigen Einvernehmen (durch den Vereinsausschuss) wieder beendet werden kann. Beiträge und sonstige Gebühren (auch anteilmässig) werden nicht zurückerstattet. Offene Beiträge sind unverzüglich auszugleichen.
11. Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und ist berechtigt für sich Vergünstigungen zu beanspruchen, die der Verein bei seinen Veranstaltungen zu gewähren vermag. Juristische Personen, sonstige Vereinigungen oder minderjährige Mitglieder üben ihre Rechte durch eine von ihnen schriftlich zu benennende Einzelperson aus ihrem Vorstand oder ihren Mitgliedern, Gesellschaftern und dergleichen aus.
12. Die Mitglieder sind zu jährlichen Beitragsleistungen, deren Höhe jeweils von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt werden, verpflichtet.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) mit dem Ableben des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
 - d) Durch Streichung von der Mitgliederliste.
2. Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Erklärung dem Präsidium gegenüber erfolgen. Die Mitgliedschaft endet hierauf zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Die schriftliche Erklärung ist auf dem Postweg einzureichen an Moosburger Gesellschaft Narrhalla e.V., Postfach 11 11, 85360 Moosburg.

3. Den Ausschluss mit sofortiger Wirkung kann der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.
 - a) Bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Vereinssatzung.
 - b) Bei unehrenhaften Verhalten sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens.
 - c) Bei Vergehen und sonstigen Handlungen, die das Ansehen des Vereins in jeder Form schädigen können.
 - d) Bei unkameradschaftlichem und unsportlichem Verhalten wie auch bei Versuchen, Unfrieden und Zersetzung im Verein zu stiften.
4. Vor Entscheidung des Vereinsausschusses ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Präsidium schriftlich auf dem Postweg, binnen 2 Wochen zu äußern.
5. Der Ausschluss ist dem Betroffenen mit Begründung durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft.
6. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Absendung des Ausschließungsbeschlusses an die zuletzt bekannte Anschrift beim Präsidium schriftlich eingelegt werden.
7. Die nächstfolgende ordentliche Mitgliederversammlung, ab Eingang der Berufungsschrift, entscheidet endgültig. Dem betroffenen Mitglied ist im Rahmen dieser Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Stellungnahme in angemessenem Umfang einzuräumen. Hierüber ist das betroffene Mitglied rechtzeitig zu unterrichten. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Ausschluss des Mitglieds mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ist die Mitgliedschaft beendet.
8. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung auf die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.
9. Geschieht die Einberufung der Mitgliederversammlung nicht, so gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.
10. Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch das Präsidium nicht innerhalb von 2 Monaten, von der Absendung der Mahnung an, voll entrichtet.
11. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
12. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Briefsendung als unzustellbar zurückkommt.
13. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vereinsausschusses.
14. Mit dem Ausscheiden des Mitgliedes, aus welchem Grund immer, erlöschen sämtliche Rechte der Moosburger Gesellschaft Narrhalla e.V. gegenüber. Eine Rückvergütung von Beiträgen findet, auch im Falle einer Vorauszahlung, nicht statt.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) **das Präsidium**
- b) **der Vereinsausschuss**
- c) **die Mitgliederversammlung**

§6 Das Präsidium

1. Die Präsidiumsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB.
2. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - a) einem 1. und einem 2. Präsidenten
oder
 - b) einem 3-köpfigen Präsidium
3. Über die Anzahl der Präsidiumsmitglieder entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung
4. Sind ein 1. und 2. Präsident gewählt vertreten diese den Verein jeweils einzeln. Im Innenverhältnis gilt jedoch: Der 2. Präsident ist nur zur Vertretung befugt, wenn der 1. Präsident verhindert ist. Die Verhinderung muss zusammen mit dem 1. Schatzmeister im Einzelfall festgestellt werden.
5. Ist ein 3-köpfiges Präsidium gewählt, vertreten den Verein zwei Präsidiumsmitglieder gemeinsam. Für den Fall des Ausscheidens eines Mitglieds aus dem 3-köpfigen Präsidium innerhalb einer Wahlperiode, wird der verbleibende Präsident mit der in Jahren größeren Vereinszugehörigkeit kommissarisch zum 1. Präsidenten und der verbleibende Präsident mit der in Jahren geringeren Vereinszugehörigkeit zum 2. Präsidenten bis zur nächsten Neuwahl.

Die Wahl des 3-köpfigen Präsidiums erfolgt gemeinsam in einem Wahlgang. Es erfolgt keine Einzelwahl. Es zählt die einfache Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Wahl kann in offener Abstimmung (Akklamation) erfolgen, sofern sich nicht mehr als 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dagegen per offener Abstimmung (Akklamation) aussprechen. Ansonsten erfolgt geheime Abstimmung bei der die gleichen Regeln als bei offener Abstimmung gelten.

6. 1. und 2. Präsident oder das 3-köpfige Präsidium werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, gerechnet vom Tag der Wahl an.
7. Die Amtsdauer des Präsidiums erlischt erst mit der Wahl des neuen Präsidiums. Wiederwahl ausscheidender Präsidiumsmitglieder ist möglich.
8. Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
9. Das Präsidium ist im Innenverhältnis verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Vereinsausschusses einzuholen.
10. Das Präsidium übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
11. Das Präsidium kann eine Geschäftsordnung aufstellen.
12. Das Präsidium beruft den Vereinsausschuss und die Mitgliederversammlung ein.

§7 Der Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- a) dem 1. Präsidenten und dem 2. Präsidenten oder einem 3-köpfigen Präsidium
 - b) dem 1. Schatzmeister
 - c) dem 2. Schatzmeister
 - d) dem 1. Schriftführer
 - e) dem 2. Schriftführer
 - f) bis zu zwei Medien- und Pressebeauftragten
 - g) bis zu zwei Jugendleitern
 - h) bis zu zwei Archivaren
 - i) einem IT-Beauftragten
 - j) dem Jugendpräsidenten der Jugendabteilung Kraft Amtes, sofern diese Gruppierung im Verein vorhanden ist.
 - k) bis zu 5 Ausschussbeiräten
1. Der Vereinsausschuss wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, gerechnet vom Tag der Wahl an. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Ausschusses im Amt.
 2. Für die Wahl der Schriftführer, Schatzmeister, Medien- und Pressebeauftragten, Jugendleitern, Archivaren, IT-Beauftragten, Jugendpräsidenten, sowie der 5 Ausschussbeiräten zählt die einfache Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Wahl kann in offener Abstimmung (Akklamation) erfolgen, sofern sich nicht mehr als 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dagegen per offener Abstimmung (Akklamation) aussprechen. Ansonsten erfolgt geheime Abstimmung bei der die gleichen Regeln als bei offener Abstimmung gelten.
 3. Er hat die Aufgabe, das Präsidium in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten.
 4. Auf schriftlichen Antrag von 4 Ausschussmitgliedern muss der Vereinsausschuss einberufen werden. Die Sitzung muss spätestens 14 Tage nach Eingang des Antrages stattfinden.
 5. Die Bekanntgabe der Tagesordnung bei der Einberufung des Ausschusses ist nicht erforderlich.
 6. Der Ausschuss fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Präsidenten bzw. die Stimmen des 3-köpfigen Präsidiums.
 7. Stimmübertragungen sind unzulässig
 8. Der freiwillige Austritt eines Vereinsausschussmitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium.
 9. Scheidet ein Ausschussmitglied vorzeitig aus, rückt das Mitglied mit nächst höherer Stimmzahl nach dem Abstimmungsergebnis der letzten Wahl des Ausschusses auf, sofern es die Wahl annimmt.

§8 Schriftführer

1. Die Schriftführer besorgen selbstständig alle Angelegenheiten der Moosburger Gesellschaft Narrhalla e.V., soweit sie nicht nach der Geschäftsordnung der Mitwirkung des Präsidiums, des Vereinsausschusses oder der Mitgliederversammlung bedürfen.
2. Über den Verlauf und die Ergebnisse jeder Vereinsausschusssitzung und Mitgliederversammlung ist von den Schriftführern eine Niederschrift anzufertigen, welche durch das Präsidium zu unterzeichnen ist.

§9 Schatzmeister und Rechnungsprüfer

1. Die Schatzmeister führen die laufenden Kassengeschäfte selbstständig durch, soweit sie nicht nach der Geschäftsordnung der Mitwirkung des Präsidiums, des Vereinsausschusses oder der Mitgliederversammlung bedürfen.
2. Die Jahresabrechnung nebst Belegen ist durch 2 Rechnungsprüfer mindestens 7 Tage vor der Jahreshauptversammlung zu überprüfen. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer der 2-jährigen Wahlperiode gewählt. Es zählt die einfache Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Wahl kann in offener Abstimmung (Akklamation) erfolgen, sofern sich nicht mehr als 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dagegen per offener Abstimmung (Akklamation) aussprechen. Ansonsten erfolgt geheime Abstimmung bei der die gleichen Regeln als bei offener Abstimmung gelten.

§10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Moosburger Gesellschaft Narrhalla e.V. Ihr Beschluss ist für das Präsidium und den Vereinsausschuss bindend. Es gibt eine ordentliche und eine außerordentliche Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Präsidium jährlich max. 12 Wochen nach Abschluss des Geschäftsjahres einzuberufen. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist vom Präsidium mit einer Frist von mindestens 14 Tagen in Textform, mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung, durch Veröffentlichung im Moosburger Amtsblatt oder durch Einberufung in Textform anzukündigen. Die Frist beginnt mit der Veröffentlichung der Einberufung im Moosburger Amtsblatt. Bei Einberufung in Textform gilt das Einladungsschreiben als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannte Adresse gerichtet war, auch wenn das Schreiben als unzustellbar zurückgesendet wird. Als Einberufung in Textform gilt auch die elektronische Post per E-Mail.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
4. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch das Präsidium einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern oder die Berufung von mindestens 30 Mitgliedern oder 1/5 aller Mitgliedern schriftlich, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, vom Präsidium verlangt wird.
5. Anträge der Vereinsmitglieder zu den Mitgliederversammlungen müssen mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung, schriftlich beim Präsidium eingegangen sein. Als schriftlicher Antrag gilt auch die elektronische Post per E-Mail. Geht ein solcher Antrag frist- und formgerecht beim Präsidium ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen.

6. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Präsidenten. In dessen Abwesenheit dem 2. Präsidenten. Sofern ein 3-köpfiges Präsidium gewählt ist, wählen die Präsidiumsmitglieder den Versammlungsleiter aus dem Präsidium. Sind alle Präsidenten von einer Mitgliederversammlung abgehalten, so wählt der Vereinsausschuss aus seiner Mitte einen Versammlungsleiter.
7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit. Unter einfacher Stimmenmehrheit wird eine Mehrheit verstanden, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der anwesenden, abgegebenen Stimmen. Die sich der Stimme enthaltenden Mitglieder sind nicht mitzuzählen und werden wie abwesende Mitglieder behandelt.
8. Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung (Akklamation), sofern sich nicht mehr als 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dagegen per offener Abstimmung (Akklamation) aussprechen. Ansonsten erfolgt geheime Abstimmung bei der die gleichen Regeln als bei offener Abstimmung gelten. Ergibt sich bei den Beschlüssen Stimmgleichheit, so entscheidet die Stimme des 1. Präsidenten bzw. die Stimmen des 3-köpfigen Präsidiums.
9. Für die Beschlussfassung einer Änderung der Vereinssatzung ist die 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder nötig. Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung (Akklamation), sofern sich nicht mehr als 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dagegen per offener Abstimmung (Akklamation) aussprechen. Ansonsten erfolgt geheime Abstimmung bei der die gleichen Regeln als bei offener Abstimmung gelten. Die Änderung bzw. Neufassung der Satzung muss bei der Einberufung der Mitgliederversammlung auf der Tagesordnung angekündigt sein. Der Wortlaut der Satzungsänderung, bzw. Neufassung kann in Textform bekanntgegeben werden. Ebenfalls ist die Bekanntgabe über die Internetpräsenz der Moosburger Gesellschaft Narrhalla e.V. möglich oder kann als elektronische Post per E-Mail einer Einberufung zur Mitgliederversammlung beigelegt werden.

§11 Mitgliedsbeiträge

1. Von allen Vereinsmitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Ausgenommen sind Ehrenmitglieder.
2. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden.
3. Die Höhe, die Fälligkeit und die Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss.
4. Der Vereinsausschuss kann eine Beitragsordnung erlassen und darin Einzelheiten regeln.

§12 Protokollierung der Beschlüsse der Vereinsorgane

1. Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen.

§13 Stimmrecht

1. Sämtliche Vereinsmitglieder, die nach § 3 der Satzung in der Moosburger Gesellschaft Narrhalla e.V. aufgenommen werden, sind in einer Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Ebenso stimmberechtigt sind Ehrenmitglieder.
2. Vereinsmitglieder unter 14 Jahren haben kein Stimmrecht.

§14 Vereinsauflösung

1. Über die Auflösung der Moosburger Gesellschaft Narrhalla e.V. darf in einer Mitgliederversammlung nur dann verhandelt werden, wenn dieses bei der Einberufung einer Mitgliederversammlung auf der Tagesordnung angekündigt war. Für die Auflösung des Vereins ist die 4/5 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder nötig. Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung (Akklamation), sofern sich nicht mehr als 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dagegen per offener Abstimmung (Akklamation) aussprechen. Ansonsten erfolgt geheime Abstimmung bei der die gleichen Regeln als bei offener Abstimmung gelten.
2. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder nötig. Die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§15 Vereinsauflösung, Verwendung des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Präsident, bzw. das 3-köpfige Präsidium die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings.
4. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Dieser Entwurf wird am 12.06.2026 der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt